

Beitrag aus dem Asylmagazin 8–9/2019, S. 276–286

Friederike Stahlmann

Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 8–9/2019 finden Sie:

Nachrichten	265
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	266
Buchbesprechung	267
Sibel Simsek zu Oberhäuser: Migrationsrecht	267
Beitrag	268
Simone Rapp: Kein Flüchtlingsschutz bei Entziehung vom eritreischen Nationaldienst?	268
Themen des Berliner Symposiums 2019	276
Friederike Stahlmann: Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen	276
Anne Pertsch: Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Familienzusammenführungen	287
Adriana Kessler: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	295
Kolja Naumann: Vorgaben des BVerfG zur »tagesaktuellen« Erfassung von Erkenntnismitteln.	300
Ländermaterialien	306
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote	311
BVerwG: Berücksichtigung aller Familienmitglieder bei Prüfung von Abschiebungsverböten	311
Asylverfahrens- und -prozessrecht	313
VGH Baden-Württemberg: »Harte« EuGH-Maßstäbe für Annahme von Gefährdung in anderem EU-Staat	313
OVG Nordrhein-Westfalen: Verkürzter Rechtsweg bei »o. u.-Ablehnung« unionsrechtskonform	315
VG Aachen: Verkürzter Rechtsweg bei Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« unionsrechtswidrig.	318
<i>Rechtsprechungsübersicht von Lea Hupke zu Entscheidungen infolge des EuGH-Urteils »Gnandi«</i>	322
Sozialrecht	324
SG Stade: Kein pauschaler Abzug von Nebenkosten bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	324
Weitere Rechtsgebiete	325
VG Hamburg: Kein Betreten von Flüchtlingsunterkünften für Abschiebung ohne Gerichtsbeschluss	325
LG Bad Kreuznach: Gewährung von Kirchenasyl nicht strafbar	327

Vorabversion

Redaktionsschluss: 9. September 2019

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 62,- € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 8–9/2019

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Themen des Berliner Symposiums 2019

Im Juni 2019 fand das 19. Symposium zum Flüchtlingsschutz statt, das auch in diesem Jahr wieder von der Evangelischen Akademie zu Berlin in Kooperation mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen sowie UNHCR organisiert wurde. Die folgenden Beiträge wurden anhand der in den Arbeitsforen diskutierten Themen konzipiert und für das Asylmagazin ausgearbeitet. Beiträge aus dem Plenum des Symposiums finden Sie darüber hinaus bei www.eaberlin.de unter »Nachlese/nach Jahren/2019/Rückblick auf das Flüchtlingsschutzsymposium«.



Friederike Stahlmann, Halle (Saale)*

Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Methodik und Schwierigkeiten der Dokumentation
- III. Gewalterfahrungen
 1. Allgemeine Gefahren
 2. Speziell gegen Rückkehrende gerichtete Gewalt
 3. Kritische Diskussion der Repräsentativität
- IV. Lebensbedingungen
 1. Existenzsicherung und soziale Unterstützung
 2. Wohnsituation
 3. Kritische Diskussion der Repräsentativität
- V. Konsequenzen und Perspektiven

I. Einleitung

Afghanistan stellt in jüngerer Zeit laufend neue negative Rekorde auf: Schon im Jahr 2016 war das Armutsniveau mit 54,5 Prozent wieder so hoch wie zum Zeitpunkt des Sturzes der ersten Taliban-Herrschaft im Jahr 2001¹ und 86 Prozent der Stadtbevölkerung lebten in Slums.² Die Zahl derer, die akut von humanitärer Hilfe abhängig sind,

hat sich im letzten Jahr nahezu verdoppelt.³ Im Jahr 2018 hatten im Vergleich zum Vorjahr 6 Millionen Menschen mehr keinen ausreichenden Zugang zu Nahrung. Mehr Hungernde gibt es nur in Jemen,⁴ die Arbeitslosenrate ist die höchste weltweit und 80 Prozent der Arbeit ist nicht existenzsichernd.⁵

Die Zahl der Binnenvertriebenen und Abgeschobenen aus den Nachbarländern steigt unterdessen weiter rapide an.⁶ Unterdessen stuft der Global Peace Index das Land als das unsicherste der Welt ein.⁷ Im Jahr 2018 gab es in Afghanistan mit großem Abstand die meisten Kriegstoten weltweit⁸ und die Macht der Taliban ist wieder so groß, dass sie selbst in Teilen Kabuls regulär Steuern eintreiben können.⁹ Diese Liste ließe sich fortsetzen.

* Die Autorin (M.A. in Religionswissenschaft, MA International and Comparative Legal Studies) ist seit 2002 auf soziale, religiöse und rechtliche Fragen in Afghanistan spezialisiert und hat als Doktorandin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung längerfristig in Afghanistan geforscht. Sie arbeitet u. a. für britische und deutsche Gerichte als Gutachterin zu Afghanistan in Asylrechtsfällen. E-Mail: friederike.stahlmann@posteo.de.

¹ Central Statistics Office Afghanistan (2018): Afghanistan Living Conditions Survey 2016–17, abrufbar unter <http://cso.gov.af>.

² Amandine Poncin/FAO (1.9.2016): Seasonal Food Security Assessment (SFSA), Afghanistan April-June 2016. Abrufbar unter www.humanitarianresponse.info.

³ OCHA (November 2018): Humanitarian Needs Overview 2019, Afghanistan. Abrufbar unter: www.humanitarianresponse.info.

⁴ The Guardian (25.3.2019): »The country could fall apart«: drought and despair in Afghanistan. Abrufbar unter www.theguardian.com.

⁵ Central Statistics Office Afghanistan (2018): Afghanistan Living Conditions Survey 2016–17. Abrufbar unter: <http://cso.gov.af>, TOLONews (9.12.2018): Afghanistan Has Highest Unemployed Work Force: ILO, www.tolonews.com.

⁶ <https://afghanistan.iom.int> und <https://www.humanitarianresponse.info>, aktuell: TOLONews (27.07.2019): UN Officials Concern Over Rising Civilian Deaths In Afghanistan, www.tolonews.com.

⁷ Erstellt durch das Institute for Economics & Peace, abrufbar unter <http://visionofhumanity.org/>.

⁸ Groeneveld, Josh/Huffington Post (13.12.2018): Afghanistan: Kein Krieg ist tödlicher – warum Deutschland trotzdem abschiebt. Abrufbar unter www.focus.de.

⁹ Ashley, Jackson/Overseas Development Institute (June 2018): Life under the Taliban shadow government. Abrufbar unter www.odi.org.

Für die Einschätzung der Risiken bei Rückkehr von Asylsuchenden aus Europa sind diese Zahlen jedoch nur begrenzt aussagekräftig. Zum einen kann es in Kriegszeiten keine verlässlichen absoluten Zahlen von Opfern geben – seien es Opfer kriegerischer Handlungen und Verfolgung, Binnenvertriebene oder kriegsbedingt Verletzte.¹⁰ Zum anderen geht es in asylrechtlichen Prüfungen oft nicht allein um die Gesamtzahl der Betroffenen, sondern auch um den Einzelfall, bzw. die Beurteilung spezieller Gefährdungsprofile, wie etwa dem der alleinstehenden erwachsenen Männer, die aus Europa zurückkehren.

Anhand qualitativer Studien lassen sich auch zur Gruppe der Rückkehrenden Aussagen treffen – sowohl aufgrund der Studien über die Gefahren selbst als auch durch Analysen zur besonderen Situation Abgeschobener aus Europa. Mitunter gibt es auch in journalistischen Quellen aussagekräftige Beispiele.¹¹ Eine quantitative Analyse, wie sie von der deutschen Asylrechtsprechung gefordert wird, lag zu dieser besonderen Gruppe jedoch bisher nicht vor. Die hier vorgestellte Erhebung hat zum Ziel, diese Lücke in Bereichen zu schließen, die von allgemeinem asylrechtlichen Interesse sind:¹² Welche Gewalterfahrungen machen Abgeschobene tatsächlich? Finden sie Zugang zu Arbeit, Obdach und medizinischer Versorgung? Erleben sie Solidarität und Unterstützung durch ihre Familien oder ihr soziales Umfeld? Was ist aus ihnen geworden?¹³

II. Methodik und Schwierigkeiten der Dokumentation

Zu den methodischen Hürden in der quantitativen Dokumentation der Erfahrungen Abgeschobener gehört, dass die Identität der Betroffenen in der Regel nicht öffentlich bekannt ist.¹⁴ Um jedoch Berichte über Abgeschobene in der Dokumentation berücksichtigen zu können, muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer doppelten Listung der Betroffenen kommt. Anonymisierte Schilderungen wie etwa journalistische Quellen können daher oft nicht berücksichtigt werden. Schwieriger noch als die Identifizierung der Abgeschobenen ist jedoch der weitere Kontakt. Das hat auch ethische Gründe. Denn durch eine Reihe qualitativer Analysen ist bekannt,¹⁵ dass es ein eigenständiges Sicherheitsrisiko darstellt, erfolglos¹⁶ aus Europa zurückgekehrt zu sein. In sozialen Medien öffentlich nach Betroffenen zu suchen oder ohne vorherige Zustimmung direkt zu ihnen Kontakt aufzunehmen, würde daher die Abgeschobenen und ihre Familien oder UnterstützerInnen in Afghanistan in Gefahr bringen. Ethisch vertretbar ist nur, über Unterstützungsgruppen per Schneeballsystem nach Kontaktpersonen zu suchen, die über den Verbleib der Betroffenen berichten oder deren Einwilligung zu einem direkten Kontakt erbitten können.¹⁷ Über einige Betroffene konnten durch AnwältInnen und die afghanische NGO AMASO,¹⁸ die RückkehrerInnen in Kabul berät, Informationen zu ihrem Verbleib dokumentiert werden. Von den 547¹⁹ Männern, die zwischen Dezember 2016 und April 2019 aus Deutschland abgeschoben wurden, konnten so Stand Juli 2019 Informationen zu 55 Betroffenen dokumentiert werden. Soweit möglich, wurden zusätzlich zu einem standardisierten Fragebogen weiterführende Interviews mit den Kontaktpersonen wie auch den Abgeschobenen geführt und die Auskünfte wurden regelmäßig aktualisiert.²⁰

Informationen zu zehn Prozent der Betroffenen sind aus statistischer Sicht eine signifikante Größe. Jedes For-

¹⁰ Dies wird auch von den berichterstattenden Institutionen wie UNAMA und OCHA betont. Auch Methoden zur Etablierung von Dunkelziffern versagen in Kriegssituationen. Zur Diskussion der methodischen Grenzen der quantitativen Dokumentation von Opfern siehe Stahlmann (28.3.2018), Gutachten Afghanistan, erstellt für das Verwaltungsgericht Wiesbaden. Abrufbar bei ecoi.net, ID 1431611, Kapitel 7.

¹¹ Vgl. zusammenfassende Diskussion in Stahlmann a. a. O. (Fn. 10), insbesondere Kapitel 13.

¹² Da sich mitunter abgelehnte Asylsuchende in Sorge vor einer Abschiebung oder Freunde Abgeschobener an die Autorin wenden und um Rat bitten, was Abgeschobene beachten könnten, um Risiken zu minimieren, mag dieser Artikel auch als Hinweis für Betroffene dienen.

¹³ In der Erhebung werden noch weitere Themen abgefragt, die jedoch aus Platzgründen hier unberücksichtigt bleiben.

¹⁴ Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann dies auch nicht beim Bundesministerium des Inneren abgefragt werden.

¹⁵ Vgl. Referenzen in Stahlmann a. a. O. (Fn. 10), Kapitel 13.

¹⁶ Für die Diskussion der in Afghanistan üblichen Unterscheidung in »erfolgreiche Rückkehrer«, zu denen Abgeschobene und formell freiwillige Rückkehrer gehören, und »erfolgreiche Exilafghanen«, die einen dauerhaften Aufenthaltstitel in Europa haben und in Afghanistan zu Besuch sind, s. Stahlmann a. a. O. (Fn. 10), S. 301 ff.

¹⁷ Refugee Support Network wählte den Weg, mit Betroffenen, die sie in Großbritannien betreut hatten, die Teilnahme an ihrer Studie vor der Ausreise zu planen (abrufbar unter www.refugeesupportnetwork.org). Diese Option stand der Autorin jedoch nicht offen.

¹⁸ <https://www.facebook.com/AmasoAfg/>.

¹⁹ Formell wurden 548 abgeschoben. Da sich die Erhebung jedoch auf Afghanen beschränkt und einer der Betroffenen kein Afghane war und aus diesem Grund in einem späteren Flug zurück nach Deutschland geholt wurde, ist er hier nicht berücksichtigt.

²⁰ Diese Erhebung ist fortlaufend. Zu einem früheren Stand erhobene Zahlen wurden durch ACCORD (7.12.2018, ecoi.net) und die Heinrich Böll Stiftung (<https://doi.org/10.25530/03552.28>) veröffentlicht.

schungssetting hat jedoch methodische Grenzen, die die Repräsentativität der Ergebnisse einschränken. Insbesondere die Formen des Zugangs haben Konsequenzen für die Rückschlüsse, die man aus Ergebnissen für nicht-dokumentierte Abgeschobene ziehen kann. Dazu gehört, dass viele Sicherheitsvorfälle und Formen der Verelendung nicht dokumentiert werden können, weil sie zum Kontaktabbruch führen.²¹ Zudem sind in dieser Erhebung die Kontaktpersonen in der Regel Freunde und Verwandte in Deutschland, die ein Interesse am Überleben der Betroffenen haben. Sie versuchen daher nicht nur, die humanitäre Absicherung der Abgeschobenen zu ermöglichen, sondern organisieren und finanzieren oft auch Verstecke, um Abgeschobene bestmöglich vor Gefahren zu schützen.²² Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Unterstützung grundsätzlich vorausgesetzt werden kann. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass diejenigen, die durch diese Erhebung erfasst werden konnten, überdurchschnittlich von der Unterstützung sozialer Netzwerke im Ausland profitieren, da Freunde und Angehörige nach einer Abschiebung oft bemüht sind, Rat und Unterstützung bei erfahrenen Organisationen im Bereich des Flüchtlings-schutzes zu erhalten. Durch diese Organisationen kam jedoch auch in der Regel die Verbindung der Autorin mit den Kontaktpersonen zustande. Je weniger soziale Unterstützung Abgeschobene in Deutschland haben, desto geringer ist somit die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Verbleib durch diese Erhebung dokumentiert werden konnte. Im extremen Maß sind hiervon Straftäter betroffen, die aus Strafhaft abgeschoben wurden. Zu nur einem dieser Fälle liegen der Autorin Informationen vor.

Eine weitere Einschränkung quantitativer Erhebungen kann durch sogenannte Antwortverzerrungen in den Selbstauskünften der Betroffenen entstehen. Selbstauskünfte sind zwar ein anerkanntes und übliches Mittel quantitativer Befragungen. Und die für Kriegs- und Verfolgungssituationen typische Einschränkung der Überprüfbarkeit von Angaben ist im Asylrecht durch die Figur des »sachtypischen Beweisnotstands« berücksichtigt. Eigeninteressen und die Beziehung zwischen Kontaktpersonen und Abgeschobenen können das Antwortverhalten jedoch beeinflussen. Um solche möglichen Verzerrungen zu überprüfen, war die Autorin bemüht, in möglichst vielen Fällen Informationen von unterschiedlichen Kontaktpersonen zu erhalten: Mit dem besten Freund teilen Betroffene oft eher schlechte Erfahrungen als mit der besorgten Gastmutter oder der unbekanntenen Forscherin.

Da Einschränkungen der Repräsentativität jedoch abhängig vom Thema sind, werden diese jeweils im Anschluss an die Präsentation der Ergebnisse diskutiert.

²¹ Im Detail siehe Abschnitte III.3. und IV.3.

²² Im Detail siehe Abschnitt III.1.

III. Gewalterfahrungen

Die Erhebung hat ergeben, dass Gewalt²³ gegen Abgeschobene oder ihre Familien aufgrund deren Rückkehr nicht nur zu erwarten ist, sondern auch innerhalb kürzester Zeit eintritt. So haben in einem Fall Taliban innerhalb einer Wochenfrist erfahren, dass der Betroffene zurückgekehrt war, haben ihn gefangen genommen und drei Tage lang misshandelt, um ihn für die Flucht zu bestrafen und zur Mitarbeit zu zwingen. Er konnte nur entkommen, weil ihm ein Bekannter half, der erst seit Kurzem bei den Taliban war. Anschließend verließ er sofort erneut das Land.

Da eine bedeutende Zahl Abgeschobener innerhalb kurzer Zeit das Land wieder verlässt, sind in der folgenden Diskussion nur die Erfahrungen der 31 Männer berücksichtigt, die mindestens zwei Monate im Land waren und zu denen Informationen vorliegen.²⁴ Von diesen 31 haben 28 Gewalterfahrungen gemacht. Die 46 Vorfälle von Gewalt, von denen berichtet wurde, lassen sich unterteilen in die, die durch den Aufenthalt in Europa oder den Status als Abgeschobener begründet wurden (22 Vorfälle von 17 Betroffenen), und solche, die auch ohne diesen Auslandsaufenthalt hätten eintreten können (24 Vorfälle von 17 Betroffenen).

Übersicht 1: Betroffene von Gewalterfahrungen (n=31)

	Zahl	in %
Von Gewalt Betroffene	28	90,3 %
Von mehreren Gewalterfahrungen Betroffene	13	41,9 %
Von allgemeiner Gewalt Betroffene	17	54,8 %
Betroffene von speziell gegen Rückkehrende gerichteter Gewalt	17	54,8 %
(hier berücksichtigte Befragte)	31	100 %

III.1. Allgemeine Gefahren

Zu den allgemeinen Sicherheitsrisiken gehört die Gefahr, Opfer von Kriegshandlungen und Anschlägen zu werden: So gab es drei Vorfälle, bei denen Abgeschobene durch Anschläge so schwer verletzt wurden, dass sie im Krankenhaus auf Notfallbehandlungen angewiesen waren. Durch einen vierten Anschlag wurde die Unterkunft eines

²³ Um dem sogenannten Reihenfolge-Effekt vorzubeugen und in den anderen Fragekomplexen den Fokus nicht unwillkürlich auf Sicherheitsfragen zu lenken, sind im Fragebogen die Fragen nach Gewalterfahrungen als letzte gereiht. Da die Sicherheitslage jedoch inhaltlich bedeutsam für die Diskussion der Ansiedlungs- und Arbeitsmarktchancen ist, wird die Diskussion hier vorangestellt.

²⁴ Nicht berücksichtigt wurden: Einmal Tod durch Suizid, 16 Befragte, die nach letztem Stand nicht mehr als zwei Monate im Land oder ausgereist waren, siebenmal keine Angaben.

Abgeschobenen schwer beschädigt und er ist nur einer Verletzung entgangen, weil er zufällig nicht zu Hause war.

Zu den allgemeinen Gefahren gehören jedoch auch die Risiken von Überlandreisen und die Erwartungen der Taliban, sich ihnen anzuschließen: Zwei Abgeschobene, die nicht wussten, wo sie in Kabul bleiben sollten, und die deshalb versuchten, in ihre Heimatprovinzen zu gelangen, wurden auf der Fahrt an Taliban-Checkpoints festgenommen. In beiden Fällen war das Verdachtsmerkmal der noch fehlende Bart. Einer von ihnen wurde mehrere Stunden, der andere zwei Tage lang misshandelt, weil sie im Verdacht standen, für »die Ungläubigen« zu arbeiten.²⁵ Zwei weitere Abgeschobene waren von Rekrutierungsversuchen der Taliban betroffen.

Unter den Opfern sind aber auch sieben Abgeschobene, die vorverfolgt ausgereist und von erneuter Verfolgung betroffen waren: In einem Fall war dies eine offene Fehde, in vier Fällen wurden Rückkehrer von Familienmitgliedern gesucht, die von der Abschiebung erfahren hatten. So zum Beispiel ein Abgeschobener, der von einem Freund vor seinem Schwager versteckt wurde, vor dessen Rekrutierungsversuch für die Taliban er geflohen war. Der Freund wurde daraufhin in Kabul von Polizisten – offensichtlich im Auftrag der Taliban – festgenommen und nach dem Aufenthaltsort des Rückkehrers befragt. In einem weiteren Fall wurde die Familie des Abgeschobenen, der vor einem Taliban-Rekrutierungsversuch geflohen war, direkt nach seiner Rückkehr aufgefordert, ihn für seine Bestrafung »herauszugeben« – man wisse, dass er wieder im Land sei. Die Familie musste daraufhin fliehen. Einem anderen wurde in seiner Heimatprovinz durch die Taliban erneut ein Drohbrief zugestellt, der ihn vor die Wahl stellte, sich ihnen doch noch anzuschließen oder umgebracht zu werden.

Zudem waren über 25 Prozent der 31 berücksichtigten Personen von krimineller Gewalt betroffen. So schilderten sieben der 31 Männer insgesamt acht bewaffnete Raubüberfälle, wobei zwei Betroffene dabei so gravierende Verletzungen davongetragen haben, dass sie im Krankenhaus behandelt werden mussten. Ein weiterer wurde von seinem Arbeitgeber nicht bezahlt, sondern misshandelt, als er seinen Lohn wollte.²⁶

²⁵ Die spontanen Reisen und der fehlende Bart standen zwar in Zusammenhang mit der Rückkehr, könnten theoretisch jedoch auch unabhängig davon auftreten, weshalb sie unter allgemeinen Gefahren gelistet sind. Beide Betroffene waren zudem im Umgang mit Taliban erfahren genug, um zu wissen, wie sie sich zu verhalten hatten und welche Inhalte sie auf ihren Handys verschlüsseln mussten, um kein zusätzliches Misstrauen zu erregen oder spontan als Rückkehrer geoutet zu werden.

²⁶ Abgeschobene aus Europa fallen in zweierlei Hinsicht unter die besonderen Risikogruppen der kriegsbedingt ohnehin hohen Kriminalität: Zum einen wird davon ausgegangen, dass sie wohlhabend aus Europa zurückgekommen seien. Zum anderen ist bekannt, dass sie politisch und meist auch sozial keinen Schutz genießen. Im Einzelfall die Einschätzungen der Täter zu dokumentieren, ist praktisch jedoch

III.2. Speziell gegen Rückkehrende gerichtete Gewalt

Abgeschobene und ihre Angehörigen und UnterstützerInnen in Afghanistan sind aufgrund der Flucht nach Europa und ihres Lebens dort von einer Reihe von Akteuren bedroht.

Um der Verfolgung durch die Taliban zu unterliegen, genügt die Tatsache, in Europa gewesen zu sein. Selbst in Afghanistan für westliche Akteure zu arbeiten oder schlicht nicht zur Kooperation mit den Taliban bereit zu sein, sind schon Gründe, mit Mord bedroht zu werden. Wer aber mehrfach sein Leben auf der Flucht riskiert, um dann bei den »ungläubigen Besatzern« um Schutz zu bitten, der ist aus Sicht der Taliban offensichtlich auf die andere Seite übergelaufen. Vorwürfe sind nicht nur »Ungläubigkeit«, sondern auch »Spionage« und »Verrat«. In zwei Fällen wurde in den Drohschreiben explizit auf die Zufluchtsländer in Europa Bezug genommen, in denen die Rückkehrer Asylanträge gestellt hatten.²⁷ Eine Familie musste Nachbarn Schutzgeld zahlen, weil man ihnen angedroht hatte, den Taliban die Rückkehr des Sohnes zu verraten. Ein weiterer wurde bedroht: Falls er sein ererbtes Haus nicht ohne Bezahlung auf den Nachbarn überschreiben würde, würde dieser ihn an die Taliban verraten.

Auch vermeintlich unislamisches Verhalten in Europa kann durch die Taliban zu einem Verfolgungsgrund werden. So hatte ein Abgeschobener in Deutschland bei einem Frühjahrsputz in einer Kirche mitgeholfen. Dies war durch die Verlinkung eines regionalen Zeitungsartikels auf Facebook in Afghanistan bekannt geworden. Kurz nach seiner Abschiebung wurde seine Familie unter Verweis auf die – aufgrund des Facebook-Links unterstellte – Konversion des Abgeschobenen unter Gewaltandrohung aufgefordert, ihn auszuhändigen, und musste fliehen. Ein weiterer Abgeschobener wurde durch den eigenen Vater bedroht, der auch bei den Taliban ist, und durch Informanten in der afghanischen Community in Deutschland herausgefunden hatte, dass sein Sohn in Deutschland eine Freundin hatte. Insgesamt waren so knapp 20 Prozent der 31 Abgeschobenen aufgrund ihres Aufenthalts in Europa direkt von den Taliban bedroht oder wurden mit angedrohtem Verrat an die Taliban erpresst.

Rund 26 Prozent der 31 haben Gewalt erlebt, die durch die allgemeine Bevölkerung aufgrund »westlicher Merkmale« oder der Vergangenheit in Deutschland ausgeübt wurde. Für den zugrunde liegenden Vorwurf, vom Glauben abgefallen und damit Ungläubiger (*kafir*) zu sein, genügt schon die Verletzung der jeweils geltenden religiösen und sozialen Erwartungen. Auch soziale Umgangsformen werden in Afghanistan nämlich in der Regel religiös le-

meist nicht möglich, weshalb Kriminalität hier unter allgemeinen Gefahren gelistet ist.

²⁷ Einer dieser Abgeschobenen hatte nicht nur in Deutschland Asyl beantragt, sondern auch in einem anderen europäischen Land. Auch dies war den Taliban bekannt.

gitimiert. Wie in qualitativen Studien schon ausführlich dokumentiert wurde, reichen die Konsequenzen von sozialem Ausschluss aufgrund der Stigmatisierung bis zu Mord.²⁸ So wurde ein Abgeschobener von seinem Vater wie auch von Nachbarn in seinem Heimatdorf körperlich misshandelt, weil »sie gemerkt haben, dass ich anders bin«. Sechs Abgeschobene berichteten jedoch auch von insgesamt acht Vorfällen, bei denen sie auf der Straße, in der Moschee und bei der Arbeitssuche von Fremden als »Verräter« oder »Ungläubige« bedroht, gejagt oder sogar angegriffen wurden.

Plausibel ist das nicht zuletzt aufgrund typisch westlichen Auftretens, welches die Betroffenen oft nicht spontan ablegen können. Für diese spontan mögliche Erkennbarkeit der ExilafghanInnen durch beispielsweise sprachlichen und emotionalen Ausdruck, Blickkontaktverhalten, Haltung und Gestik bis hin zu sozialem Umgang gibt es auf Dari den Begriff »qarb-zadeh«, wörtlich »verwestlicht«. Doch auch die regelmäßige Berichterstattung über Abschiebungen im afghanischen Fernsehen, in der die Betroffenen oft erkennbar sind, sorgt mitunter für öffentliche Identifizierung. Bei fünf dieser acht Vorfälle haben Fremde die Betroffenen offensichtlich als Abgeschobene identifiziert und entsprechend angesprochen. Akut bedrohlich war für einen weiteren Abgeschobenen zudem die Weigerung eines Arztes, eine Wunde zu behandeln – mit dem Argument, er solle doch nach Deutschland zurückgehen und dort wieder um Hilfe bitten.

Auch Eheschließungen²⁹ in Deutschland, die nicht von den Herkunftsfamilien autorisiert waren, können zu Verfolgung führen. So wurde einer von den Brüdern der Frau verfolgt, mit der er in Deutschland eine Familie gegründet hatte. Die Verfolger hatten von seiner Abschiebung erfahren und sein Versteck ausfindig gemacht. Ein weiterer wurde von der Familie des Ex-Mannes seiner Frau bedroht.

Auch der andauernde Kontakt mit EuropäerInnen stellt eine Gefahr dar. So wurde ein Betroffener vom Vermieter seines Versteckes verprügelt und verjagt, nachdem dieser erfahren hatte, dass er in Kontakt mit deutschen Journalisten stand. Der Vermieter befürchtete, durch diesen Kontakt selbst in Gefahr gebracht worden zu sein. Eine weitere Familie wurde vertrieben, nachdem bekannt geworden war, dass der Abgeschobene eine Deutsche geheiratet hatte. Dass seine Frau zum Islam konvertiert war, spielte für die Angreifer keine Rolle.

Vier Abgeschobenen war es nicht gelungen, während ihrer Zeit in Deutschland die Kredite für die Finanzierung der Flucht bei professionellen Kreditgebern zu begleichen. Zwei davon wurden nach der Abschiebung von ihren Kreditgebern aufgespürt. Einer wurde in der Folge ausgeraubt. Beiden wurde Gewalt angedroht, falls sie es

nicht schaffen sollten, die ausstehenden Beträge aufzubringen.

III. 3 Kritische Diskussion der Repräsentativität

Die von den Betroffenen beschriebenen Gewalterfahrungen entsprechen durchgängig den allgemeinen Analysen der Gefahrensituation im Land.³⁰ Es ist daher nicht davon auszugehen, dass in den hier nicht dokumentierten Fällen weniger derartige Erfahrungen gemacht wurden. Plausibel ist die hohe Prävalenz der Gewalterfahrungen auch aufgrund der spezifischen Verweigerung von Unterstützung durch afghanische Sicherheitskräfte: Wenn Sicherheitskräfte nicht selbst Komplizen der Übergriffe sind,³¹ haben Abgeschobene von ihnen zumindest deshalb keine Hilfe zu erwarten, weil sie in der Regel keinen sozialen oder politischen Rückhalt und oft auch kein Geld für Bestechung haben, was die üblichen Voraussetzungen für Unterstützung wären. Sicherheitskräfte und Beamte werfen zurückkehrenden Geflüchteten jedoch auch regelmäßig vor, durch die Flucht ihr Land verraten zu haben und nun selbst Ungläubige oder gar Konvertiten zu sein. Mehrere Abgeschobene berichteten von Beschimpfungen und angedrohter Gewalt durch staatliche Akteure. Dazu zählen nicht nur Angehörige von pro-Regierungs-Milizen. Mitunter wurde auch von Sicherheitskräften am Flughafen infrage gestellt, dass die Betroffenen Afghanen seien, denn von Afghanen könne man erwarten, dass sie ihr Vaterland verteidigen statt sich in Sicherheit bringen zu wollen. Vier Abgeschobene haben zudem berichtet, dass ihnen die Ausstellung einer Tazkira, also des nationalen Ausweises, mit dem Argument verweigert wurde, dass sie nach Deutschland geflohen seien.

Mögliche Interessen, die zu unwahren Schilderungen über Gewalterfahrungen führen könnten, wären insbesondere bei jenen denkbar, die durch eine erneute Flucht nach Europa zurückkehren wollen und ein erneutes Asylverfahren in Deutschland anstreben. So wurde der Autorin gegenüber durch eine Behördenmitarbeiterin der Verdacht geäußert, dass womöglich durch Falschaussagen die deutsche Rechtsprechung beeinflusst und somit die zukünftigen Chancen auf Schutz verbessert werden sollten. Allerdings planen nur 5 der 31 Personen, deren Gewalterfahrungen hier berücksichtigt wurden, erneut einen Asylantrag in Deutschland zu stellen. Bei denen, die aus anderen aufenthaltsrechtlichen Gründen – wie Kindern in Deutschland oder Eheschließungen – eine Wiedereinreise planen, spielen die Geschehnisse in Afghanistan hingegen keine Rolle für die Perspektive einer

²⁸ Für Zusammenfassungen siehe Stahlmann a. a. O. (Fn. 10).

²⁹ Dazu zählen sowohl staatliche als auch die in Afghanistan staatlich anerkannten religiösen Eheschließungen.

³⁰ Für Zusammenfassungen s. Stahlmann a. a. O. (Fn. 10).

³¹ Neben den Polizisten, die im Auftrag der Taliban nach einem Abgeschobenen suchten, gab es auch bei einem der Raubüberfälle die Situation, dass die Polizisten den Betroffenen fragten, wie viel er denn bereit wäre zu zahlen, um sein Handy zurückzubekommen.

möglichen Rückkehr nach Deutschland. Der möglicherweise verzerrende Effekt ist somit verhältnismäßig gering. Zudem hat keiner derer, die einen erneuten Asylantrag planen und zu denen die Kontaktaufnahme möglich war, damit gerechnet, dass diese Studie einen Einfluss auf die Rechtsprechung nehmen könnte.

In einem Fall bestand die theoretische Möglichkeit, dass unwahre Erlebnisse geschildert wurden, um die asylrechtlichen Verfahrenschancen von Angehörigen in Deutschland zu verbessern. Der beschriebene Vorfall schien durchaus plausibel, wurde aber aufgrund dieser Möglichkeit in der Dokumentation unter den 46 Vorfällen nicht berücksichtigt.

Es gibt darüber hinaus im Antwortverhalten Hinweise, die sogar darauf hindeuten, dass Gewalterfahrungen »unterberichtet«³², also verschwiegen oder verharmlost werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kontaktpersonen in Deutschland ein besonderes Näheverhältnis zu den Abgeschobenen haben. Verwandte, aber auch langjährige UnterstützerInnen haben mehrfach berichtet, dass Abgeschobene über Gewalt nicht reden wollen, und mehrere Abgeschobene haben im direkten Kontakt bestätigt, dass sie zusätzliche Sorgen der FreundInnen und Angehörigen vermeiden wollen. Der Versuch, an Auskünfte von weniger engen Kontaktpersonen oder den Betroffenen selbst zu gelangen, war jedoch nicht immer erfolgreich. Politische, religiöse, oder persönliche Bedrohungen sind nicht zuletzt auch potenziell riskante Informationen, deren Preisgabe großes Vertrauen verlangt. Die landesübliche Variante, auch existenzielle Sicherheitsprobleme zu erwähnen, besteht daher oft in vagen, unspezifischen Formulierungen wie »ich hatte Probleme«, oder »es gab Schwierigkeiten«. Einige Antworten in den Fragebögen haben dieses Muster bestätigt und sie damit für eine Auswertung weitgehend unbrauchbar gemacht. Soweit Nachfragen möglich waren, haben manche Betroffene aus Sorge um eine Identifizierung die Spezifizierung von Gewaltvorfällen explizit abgelehnt. In Summe scheinen die strategischen Gründe für eine Unterberichterstattung die möglichen Gründe für eine unwahre Steigerung nicht nur auszugleichen, sondern zu überwiegen.

Aus mehreren Gründen ist zudem davon auszugehen, dass der signifikant geringere Grad an Unterstützung durch soziale Netzwerke in Deutschland bei denen, deren Schicksale nicht dokumentiert werden konnten, zu einer höheren Prävalenz von Gewalterfahrungen führt. So ist der Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen durch diese Vernetzung deutlich besser und meist erfahren Abgeschobene auch durch UnterstützerInnen in Deutschland von dem Beratungsangebot durch AMASO.³² Insbesondere muss zudem die finanzielle Unterstützung

als signifikanter Unterschied gewertet werden, da sie es diesen besonders privilegierten Abgeschobenen in vielen Fällen eine Zeit lang ermöglicht, sich in Verstecken aufzuhalten und humanitär so abgesichert zu sein, dass die Betroffenen deutlich weniger exponiert sind. So waren von den 31 Abgeschobenen, die länger als zwei Monate im Land waren, 27 vorwiegend in Verstecken untergebracht.³³ Somit ergibt sich eine geringere Bedrohungslage für diese »privilegierten« Abgeschobenen, während Personen ohne Unterstützung aus Deutschland noch in deutlich höherem Maße dem Risiko von Gewalt ausgesetzt sind.

Eine weitere Schwierigkeit in der statistischen Erhebung ist dadurch gegeben, dass schwere Fälle von Gewalt nur in äußerst seltenen Ausnahmesituationen erhoben werden können, da sie regelmäßig zum Kontaktabbruch führen. Das gilt besonders für Todesfälle und es ist bekannt, dass all die hier beschriebenen Gewalterfahrungen auch oft tödlich enden. In diesen Fällen könnte man allenfalls über lokale Zeugen Informationen zum Hergang bekommen. Doch die Wahrscheinlichkeit, dass man Zugang zu Zeugen bekommt, die bereit sind, über Angriffe zu berichten, ist verschwindend gering. So alltäglich wie Gewalt in Afghanistan ist,³⁴ ist auch nicht davon auszugehen, dass über einzelne Vorfälle in den afghanischen Medien berichtet wird.

Das gleiche Problem des Kontaktabbruchs gilt für viele Varianten krimineller Übergriffe und Verfolgung, erfolgreiche Zwangsrekrutierungen, aber auch Verhaftungen. So hat beispielsweise das afghanische Innenministerium schon im Jahr 2017 Festnahmen von Abgeschobenen bestätigt,³⁵ deren Identität jedoch bis heute ungeklärt ist. Vor allem bräuchten sich Betroffene in zusätzliche Gefahr, wenn sie sich als Abgeschobene zu erkennen gäben. Auch die Motivation der Täter lässt sich in schwerwiegenden Fällen nicht dokumentieren, denn dazu bräuchte man die unwahrscheinliche Aussage des Täters. Eine Reihe von geschilderten Vorfällen konnte daher nicht aufgenommen werden. So wurde z. B. der Vater eines Abgeschobenen, der seinen Sohn in dessen Versteck in Kabul besucht hatte, auf der Heimreise ermordet. Auch wenn die Aussagen der Mitreisenden gegenüber der Familie plausibel scheinen, dass die Täter Taliban waren, blieb unklar, ob der Mord in Zusammenhang mit der Rückkehr des Sohnes und dem Besuch in Kabul stand.

Nicht jeder Kontaktabbruch bedeutet zwangsläufig, dass die betroffene Person Opfer von Gewalt geworden ist. Beunruhigend sind jedoch besonders die Fälle, in denen der Kontakt zu Abgeschobenen abgebrochen ist, obwohl sie von finanzieller Unterstützung aus Deutschland

³² Seit Abgeschobene nicht mehr die ersten zwei Wochen in einer von IOM finanzierten Unterkunft unterkommen können, hat AMASO auch nicht mehr die Chance, eigenständig Kontakt zu ihnen aufzunehmen.

³³ Siehe Abschnitt III.2

³⁴ In einer Erhebung von Save the Children gaben 38 Prozent der Kinder an, allein im Jahr 2016 eine verwandte Person durch Gewalt verloren zu haben. (TOLONews (29.8.2017): »Study finds 91 % of Afghan children abused in some way.« Abrufbar unter www.tolonews.com)

³⁵ Stahlmann a. a. O. (Fn. 10), S. 320.

abhängig waren. Von den sieben, zu denen der Kontakt langfristig abgebrochen ist, während sie noch in Afghanistan waren, war das bei immerhin sechs der Fall. Ein harmloser Grund, auf diese freiwillige finanzielle Unterstützung zu verzichten, scheint nicht ersichtlich. Angesichts der einleitend geschilderten Not ist zum einen nicht davon auszugehen, dass Arbeit, sollte sie gefunden werden, existenzsichernd ist. Zum anderen bedeuten zusätzliche Ressourcen unter den gegenwärtigen Umständen in Afghanistan immer auch zusätzliche Optionen des Schutzes vor Gewalt und Krankheit. In diesen Fällen ist die Annahme also leider sehr naheliegend, dass die Betroffenen zu Schaden gekommen sind.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass aufgrund verschiedener Faktoren davon auszugehen ist, dass erlittene Gewalt »unterberichtet« wird und diejenigen Abgeschobenen, die nicht dokumentiert werden konnten, in noch höherem Maß von Gewalt betroffen sind.

IV. Lebensbedingungen

Die Dokumentation der Lebensbedingungen hat ergeben, dass die Betroffenen nicht allein durch die immense allgemeine Not betroffen sind. Auch die spezifischen Sicherheitsrisiken Abgeschobener verhindern in der Regel eine reguläre Ansiedlung und Existenzgründung und unterminieren familiäre Solidarität. Soweit Abgeschobene Unterstützung von FreundInnen und Verwandten im Ausland erhalten, ist diese zeitlich befristet, unregelmäßig und in der Regel ungenügend. Keinem der Dokumentierten ist eine Existenzgründung gelungen.

IV.1. Existenzsicherung und soziale Unterstützung

Fragen nach der Finanzierung des alltäglichen Bedarfs beziehen sich auf Kosten, die durch Transport, Unterkunft, Ernährung, medizinische Versorgung, Kommunikation oder auch die regulären Bestechungsgelder in Behörden zustande kommen. Neben der Frage, woher Gelder stammen,³⁶ wurde auch gefragt, ob diese jeweils die hauptsächliche oder eine zusätzliche Finanzierung darstellten. Die Antworten sagen jedoch nichts darüber aus, dass der alltägliche Bedarf gedeckt wurde. Dieser variiert zudem stark abhängig von Lebensumständen, Bedrohungslagen, medizinischem Bedarf und familiärer Unterstützung vor Ort. Letztere wurde gesondert abgefragt, um auch die Gründe für verweigerte Unterstützung dokumentieren zu können.

³⁶ Zur Auswahl standen: Eigene vorhandene Mittel, Verdienstmöglichkeiten in Afghanistan, Rückkehrhilfen, weitere humanitäre Hilfen, Unterstützung von außerhalb Afghanistans (UnterstützerInnen in Deutschland, Familie im Ausland...), Kredit und »Sonstiges«.

Im Ergebnis spielt private Unterstützung durch Verwandte in Afghanistan für die Abgeschobenen eine zu vernachlässigende Rolle: Von den 24, die davon ausgehen, dass sie Verwandte im Land haben, waren 3 nicht in der Lage sie zu finden,³⁷ sieben werden durch ihre Verwandten bedroht oder der Kontakt wurde verweigert und von den übrigen war nur in zwei Fällen die Familie bereit und in der Lage, den Abgeschobenen zeitlich befristet finanziell zu unterstützen.³⁸ Die anderen mussten, selbst wenn sie kurzfristig mietfrei bei Angehörigen unterkommen konnten, für ihre alltäglichen Ausgaben selbst aufkommen.

Von mangelnder Unterstützungsbereitschaft sind jedoch nicht nur jene betroffen, die geflohen waren, weil sie durch ihre Familien bedroht wurden, oder denen aufgrund von Verhalten in Europa Verfolgung angedroht wurde. Auch die Abschiebung selbst sorgte in manchen Fällen für einen Ausschluss von familiärer Solidarität. So warfen einige Familien Betroffenen vor, dass sie die Abschiebung durch Straftaten in Deutschland fahrlässig verschuldet und damit auch die humanitäre Sicherung der Familie verspielt hätten.³⁹ Mitunter verweigern Familien auch die Aufnahme, weil sie Angst vor der politischen und kriminellen Gewalt haben, von der sie als Angehörige und UnterstützerInnen von Abgeschobenen bedroht sind.⁴⁰

Diese Mithaftbarmachung und das besondere Sicherheitsrisiko für UnterstützerInnen Abgeschobener spiegeln sich auch im Zugang zum Arbeitsmarkt. So hat ein Abgeschobener als gelernter KFZ-Mechaniker kurzfristig Arbeit bei Verwandten gefunden, denen eine Werkstatt in Kabul gehört. Nach wenigen Wochen wurde der Familie jedoch die Gefährdung durch die öffentliche Anwesenheit des Rückkehrers zu groß. Sie entschieden daher, dass er sich verstecken und auch um der Sicherheit seiner Familie willen das Land wieder verlassen sollte.

Schilderungen der Versuche, an Arbeit zu kommen, illustrieren nicht nur den großen Mangel an Arbeitsplätzen, sondern auch die besondere Vulnerabilität von Abgeschobenen. So wurde ein Befragter, der bei einem Bekannten Arbeit gefunden hatte, misshandelt statt bezahlt, als er seinen Lohn einforderte. Er erklärte dies damit, dass ja alle gewusst hätten, dass ihn niemand verteidigen würde. Er hat dann noch einige Wochen in einer Kabu-

³⁷ Zwar ist es in Afghanistan leichter, Kontakte wiederaufzunehmen als von Deutschland aus. Doch wie jeder Krieg sorgt auch dieser für viele Verschollene, und solange die Kämpfe andauern und die Betroffenen Angst haben müssen, ihre Identität offenzulegen, erschwert das die Suche erheblich.

³⁸ Da unterschiedliche Teile der Verwandtschaft oft unterschiedlich auf die Nachricht der Rückkehr reagiert haben, eine Aufschlüsselung nach jedem einzelnen Angehörigen hier jedoch wenig sinnvoll erschien, wurde hier nur der jeweils wohlwollendste Verwandte gelistet.

³⁹ Soweit bekannt, hatte keiner der Betroffenen sich tatsächlich strafbar gemacht.

⁴⁰ Zu den diversen Formen der Stigmatisierung und dem Phänomen der Mithaftbarmachung s. Zusammenfassung der Untersuchungen in Stahlmann a. a. O. (Fn. 10).

ler Sprachschule Deutsch unterrichtet. Allerdings musste diese Schule schließen. Ein weiterer Befragter hat in Mazar-e Sharif kurzzeitig als Ingenieur für eine NGO gearbeitet. Als jedoch sein Büro von den Taliban angegriffen und zerstört wurde, hat er aus Angst davor, beim nächsten Mal verletzt oder getötet zu werden, gekündigt.⁴¹ Ein Dritter hat von wenigen Tagen berichtet, die er als Tagelöhner arbeiten konnte. Bezogen auf seinen finanziellen Bedarf fielen diese jedoch kaum ins Gewicht.

Der einzige Befragte, der hauptsächlich von seiner Arbeit leben konnte, hat diese durch die Vermittlung eines Onkels gefunden. Der Ladenbesitzer hätte um seine Abschiebung gewusst und wäre einer der wenigen gewesen, die verstanden hätten, dass man kein Verbrecher sein müsse, um abgeschoben zu werden. Er hätte jedoch mit dem Betroffenen striktes Stillschweigen über die Flucht und Abschiebung vereinbart, um keine Gefährdung für das Geschäft zu provozieren. Nachdem er diese Arbeit verloren hatte, weil das Geschäft schließen musste,⁴² gab ihm der Onkel zu verstehen, dass er ihm nicht mehr helfen könne und er das Land verlassen solle.

Zwei Befragte haben primär von Krediten gelebt, einer von vor der Abschiebung vorhandenen Mitteln und einer lebt nach Aussage seines Freundes hauptsächlich von Kleinkriminalität. Weder Rückkehrhilfen noch andere humanitäre Hilfen wurden als hauptsächliche finanzielle Sicherung angegeben. Von den 47, zu denen es Auskünfte hierzu gibt,⁴³ haben nur sieben Rückkehrhilfen im Rahmen des ERIN-Programms erhalten.⁴⁴ Zu den Schwierigkeiten zählten, dass viele Abgeschobene nichts von dieser Möglichkeit erfahren haben oder nicht die notwendigen Ausweisdokumente hatten bzw. diese zunächst bei Behörden in Deutschland zurückgeblieben waren. Doch selbst wenn alle Dokumente vorlagen, waren die sozialen und formellen Voraussetzungen der Antragstellung für viele Betroffene innerhalb der vorgegebenen Frist von drei Monaten nicht zu bewerkstelligen.

Von 40 Befragten – und damit mit Abstand am häufigsten – wurde die private Unterstützung von Freunden und Verwandten außerhalb Afghanistans als wichtigste Finanzierungsart genannt. Das waren in fünf Fällen Verwandte in Deutschland, einmal die Familie im Iran, einmal eine Tante in Kanada, viermal sowohl Verwandte als auch

Freunde und in 29 Fällen wurden Gelder von Freunden und sonstigen UnterstützerInnen als Quellen benannt.⁴⁵ Diese Unterstützung bestand manchmal nur aus einmaligen Zahlungen und war nie auf Dauer angelegt. In keinem dieser Fälle hat sie zu einer Existenzgründung geführt. Ein Befragter gab an, trotz finanzieller Unterstützung aus Deutschland regelmäßig zum Stehlen gezwungen zu sein, um zu überleben.

Wie eingeschränkt die privaten Hilfen sind, zeigt sich auch daran, dass nahezu alle, die medizinische Versorgung gebraucht hätten, von Situationen berichtet haben, in denen sie kein Geld hatten, um Medikamente zu kaufen.⁴⁶ Psychopharmaka oder psychiatrische Versorgung waren entweder nicht vorhanden oder nicht bezahlbar. In einem Fall wurden Psychopharmaka, die in Afghanistan nicht verfügbar waren, von UnterstützerInnen nach Afghanistan geschickt. Warum der Betroffene dennoch in desorientiertem Zustand vor ein Auto lief, lässt sich per Ferndiagnose nicht bestimmen.

Übersicht 2: Hauptsächliche Finanzierungsarten in Prozent (n=47)

	Zahl	in %
Private Unterstützung außerhalb Afghanistans	40	85,1 %
Kredit	2	4,3 %
Zeitlich befristete unterstützungs- willige und -fähige Familie	2	4,3 %
Befristete Arbeit	1	2,1 %
Kriminalität	1	2,1 %
(hier berücksichtigte Befragte)	47	100 %

IV.2. Wohnsituation

Im Fragenabschnitt zu Unterkünften wurden nicht nur die diversen Varianten wie Hotel, Herberge, FreundInnen/Verwandte, Mietzimmer (geteilt oder alleine), Slum, Obdachlosigkeit und Sonstiges abgefragt, sondern jeweils auch in welcher Stadt/Provinz die Unterkunft war, ob es sich um Verstecke handelte oder Betroffene dort öffentlich aufgetreten sind und ob sie dauerhaft oder nur zeitlich befristet verfügbar waren. Da die zeitlich befristete Variante

⁴¹ Dieser Vorfall ist nicht unter den Gewalterfahrungen gelistet, da er keine physische Verwundung zur Folge hatte und sich nicht gegen den Betroffenen richtete, weil er Rückkehrer war.

⁴² Der Arbeitgeber hatte schon länger mit steigenden Mietzahlungen zu kämpfen. Als er jedoch auch noch eine Lösegeldzahlung für seinen entführten Sohn aufbringen musste, führte dies zur endgültigen Schließung seines Geschäfts.

⁴³ Nicht berücksichtigt wurden: Einmal Tod durch Suizid, siebenmal keine Angaben.

⁴⁴ Von diesen 6 sind zudem 5 kurz danach ausgereist, einer konnte einige Wochen in einem Studentenwohnheim unterkommen und einer bekam Geld für Möbel, die er jedoch bald für Lebensmittel versetzen musste. Zu Informationen über das inzwischen in ERRIN umbenannten Programm siehe www.bamf.de.

⁴⁵ Diese Gruppe ist sehr heterogen. Dazu zählen lokale Helferkreise, ehemalige Mitschülerinnen und Mitschüler, Sportvereine, Kirchengemeinden und -chöre, Gasteltern sowie Freundinnen und Freunde.

⁴⁶ Als zusätzliche Gründe für fehlenden Zugang zu medizinischer Versorgung wurden mangelhafte Qualität oder fehlende Verfügbarkeit von Medikamenten angegeben. Da Betroffene jedoch meist nicht wissen, unter welchen Krankheiten sie leiden oder gelitten haben, weil eine fundierte Diagnostik nicht bezahlbar war, konnten sie oft nicht einschätzen, ob fehlende Behandlungserfolge an der Gabe falscher Medikamente oder der mangelnden Qualität der Medikamente gelegen haben.

die übliche war, kam es hier zu Mehrfachnennungen von insgesamt 80 Erwähnungen.

21 Abgeschobene haben sich bei FreundInnen oder Verwandten versteckt, was angesichts der immensen sozialen Kontrolle und der Gefährdung für die UnterstützerInnen durch die Rückkehrenden jedoch in der Regel nur für kurze Zeit möglich war. Selbst wenn Abgeschobene Familie in Kabul haben, ist diese aus Sicherheitsgründen oft nicht bereit, sie aufzunehmen oder länger als für einen kurzen Besuch zu empfangen. Besonders riskant ist das also für jene, die nicht wissen, wo sie in Kabul bleiben können, und daher in ihre Heimatdörfer oder zu anderen Bekannten in kleine Dörfer oder Städte fahren müssen. Abgesehen von den Gefahren auf der Route sorgt dort schon die Anreise dafür, dass ihre Rückkehr allgemein bekannt wird. Acht Abgeschobene waren so bei Verwandten oder Bekannten kurzzeitig untergekommen, was aber vor NachbarInnen nicht geheim gehalten werden konnte.

Es gibt zwei Beispiele einer regulären Ansiedlung. Bedingung hierfür ist zuallererst die Vertrauenswürdigkeit des Rückkehrers. Das betrifft nicht nur die Frage, ob derjenige auch in der Lage und bereit wäre, seine Rechnungen zu begleichen. In den derzeit herrschenden Verhältnissen bedeutet Vertrauenswürdigkeit auch, dass jemand kein Spitzel der Taliban oder Mitglied krimineller Netzwerke ist und damit eine Gefahr für die ganze Nachbarschaft darstellt. Da insbesondere erwachsenen Männern oft nur strafbare Formen der Existenzsicherung bleiben, sind diese auch besonderem Misstrauen ausgesetzt. Dass Abgeschobene ohnehin dem Verdacht ausgesetzt sind, schwere Straftäter oder Gefährder zu sein,⁴⁷ stellt das nötige Vertrauen oft zusätzlich infrage. Doch auch die Verfolgung durch die Taliban bringt Vermieter mit in Gefahr und ist deshalb für viele ein Ausschlussgrund, Abgeschobene aufzunehmen.

In der Praxis scheint die Bestätigung der Vertrauenswürdigkeit inzwischen nur noch durch Bürgen innerhalb der lokalen Netzwerke möglich zu sein. So hatte ein Abgeschobener die Unterstützung eines Freundes der Familie, der dem Vater des Abgeschobenen sein Leben verdankt, und im Ausgleich für den jungen Mann und seinen Leumund gebürgt und ihn unter seinen Schutz gestellt hat. Dennoch hat auch dieser Einfluss nicht gereicht, um dem abgeschobenen Mann Arbeit zu vermitteln und aus Sicherheitsgründen meinen alle Beteiligten, es sei besser, wenn er das Haus möglichst nicht verlässt. Er konnte jedoch ein aus Deutschland finanziertes Zimmer anmieten. Der zweite war bei einem erneuten Fluchtversuch im Iran festgenommen und abgeschoben worden. Er hat es seither mit der Hilfe eines Freundes geschafft, sich in der Nachbarschaft als Iran-Rückkehrer auszugeben und konnte so mit finanzieller Unterstützung aus Deutschland ein Zimmer bei ihm anmieten.

Wer diesen sozialen Schutz nicht hat, der ist auf Verstecke angewiesen. Als solche fungieren meist Hotels, die die Betroffenen nach Möglichkeit nicht verlassen. Eine weitere Variante des Versuchs, die Identifizierung als Europa-Rückkehrer zu vermeiden oder hinauszuzögern, besteht darin, sich in ständig wechselnden Herbergen wie Teehäusern oder auch Moscheen als Reisende auszugeben. Diese beiden Varianten gaben 28 Abgeschobene an. Die zehn angegebenen Verstecke in privaten Unterkünften setzten wiederum Bürgen voraus, die nicht nur für den Leumund der Betroffenen haften, sondern auch dafür, dass die VermieterInnen selbst kein Interesse an Verfolgung haben und die Betroffenen nicht verraten werden. Sich Fremden gegenüber zu identifizieren würde jedoch automatisch das Risiko der direkten Verfolgung oder krimineller Übergriffe provozieren. In der Regel werden private Unterkünfte Abgeschobener daher von UnterstützerInnen in Deutschland durch die hiesige afghanische Community arrangiert. Auch diese Unterkünfte waren bis auf die beiden genannten Ausnahmen nicht nur zum Schutz der Rückkehrer, sondern auch ihrer VermieterInnen allesamt Verstecke.

Neun der 49 Abgeschobenen, zu denen Informationen vorliegen,⁴⁸ waren zeitweise oder dauerhaft von Obdachlosigkeit betroffen. Darunter waren auch drei der fünf, die keine Verstecke als Unterkunftsvariante angegeben hatten. Als Ausnahmen müssen wohl zwei weitere Varianten gewertet werden: So kam einer für sechs Wochen auf Vermittlung von IOM⁴⁹ in einem Studentenwohnheim unter, und ein weiterer in dem Kinderheim einer deutschen NGO. Letzteres kam wiederum aufgrund des Bemühens deutscher Freunde zustande.

Übersicht 3: Unterkunftsvarianten der Abgeschobenen in Prozent (n=49)

	Zahl	in %
Verstecke	44	89,8 %
Obdachlosigkeit	9	18,4 %
Bekannte/Verwandte öffentlich, zeitlich befristet	8	16,3 %
Reguläre Ansiedlung	2	4,1 %
Sonstige	2	4,1 %
(hier berücksichtigte Befragte)	49	100 %

⁴⁷ Siehe Stahlmann a. a. O. (Fn. 10), Kapitel 13.

⁴⁸ Nicht berücksichtigt wurden: Einmal Tod durch Suizid, fünfmal keine Angaben.

⁴⁹ Die Vermittlung fand im Rahmen der ERIN-Hilfen statt.

IV.3. Kritische Diskussion der Repräsentativität

Die Schilderungen bestätigen die allgemeinen Analysen zum extremen Mangel an existenziellen Ressourcen wie Arbeit, Obdach und medizinische Versorgung. Insbesondere bestätigen sie die qualitativen Untersuchungen zu üblichen Gründen des Ausschlusses wie fehlende soziale Netzwerke und die besonderen Hürden Abgeschobener im Vergleich zur Gruppe der nicht-geflohenen erwachsenen Männer.⁵⁰

Mögliche Verzerrungen in den Selbstauskünften könnten in der Motivation liegen, zusätzliche doch nicht tatsächlich nötige Mittel von UnterstützerInnen zu erhalten und hierfür humanitäre Not gesteigert darzustellen oder unrealistische Summen zu erbitten. So wurde auch die Autorin von drei UnterstützerInnen gefragt, ob denn die von den Abgeschobenen genannten Summen nicht zu hoch seien. In Bezug auf die genannten Verwendungszwecke waren diese jedoch relativ gering. In vielen Fällen wurde zudem deutlich, dass selbst wichtige Investitionen – wie etwa Reisen ins Konsulat nach Islamabad⁵¹ oder die Behandlung offensichtlicher Erkrankungen – wenn überhaupt, oft nur mit großer zeitlicher Verzögerung stattfinden konnten.

Viele der Initiativen zur finanziellen Unterstützung sind ohnehin einmalig, wie etwa Sammlungen in ehemaligen Schulen der Abgeschobenen in Deutschland. Die meisten UnterstützerInnen berichten zudem, dass die Abgeschobenen um deren begrenzte finanzielle Möglichkeiten wüssten. Oft seien sie es, von denen die Initiative für Geldsendungen ausgingen. Auch hier war zu beobachten, dass gegenüber Angehörigen oder UnterstützerInnen seltener von humanitären Problemen berichtet wurde als etwa gegenüber gleichaltrigen FreundInnen oder MitarbeiterInnen von AMASO. Mehrere Abgeschobene wollten zudem nicht, dass UnterstützerInnen oder Angehörige durch die Autorin über humanitäre Probleme informiert werden, um nicht noch größere Sorgen zu verursachen oder Druck auszuüben. In diesem Zusammenhang wurde mehrfach die Sorge geäußert, dass Bitten um Geld die Solidarität der FreundInnen und UnterstützerInnen gefährden könnte. Welchen Anteil die Solidarität für die psychische Resilienz der Betroffenen hat, ist schwer zu ermessen. Er scheint jedoch bedeutsam zu sein. UnterstützerInnen beschreiben ihre Rolle oft als primär psychologisch und erst in zweiter Linie praktisch. Abgeschobene bestätigen das:

»Frau M. ist die einzige, der nicht egal ist, wie es mir geht und was aus mir wird. Ich habe oft darüber nachgedacht, mich selbst zu töten. Besser als darauf

zu warten, dass es ein anderer tut. Aber ihr bin ich nicht egal.«

Praktisch ermöglichten die Geldsendungen für die große Mehrheit der Befragten entweder eine zeitlich begrenzte humanitäre Grundsicherung oder zumindest Hilfe in Notfällen. Auch von den neun, die zeitweise oder dauerhaft obdachlos waren, hatten acht finanzielle Unterstützung aus Deutschland, die zumindest die Versorgung mit Lebensmitteln sicherstellte. Sogar der Zugang zu Rückkehrhilfen ist davon abhängig, dass Betroffene externe Finanzierung haben, um die Zeit bis dahin zu überbrücken. Und auch der Zugang zu eigenen Ersparnissen in Deutschland verlangt oft wochenlange Bemühungen von UnterstützerInnen in Deutschland.

Bei denjenigen, zu denen kein Kontakt besteht und bei denen deshalb davon auszugehen ist, dass sie unterdurchschnittlich von privater Unterstützung profitieren, ist somit die Wahrscheinlichkeit, dass sie Opfer von Verelendung werden, signifikant erhöht.

Dokumentieren lassen sich diese Fälle nicht, da Verelendung in der Regel zu einem Kontaktabbruch führt. Auch der Suizidfall direkt nach Ankunft wäre inzwischen wohl nicht mehr dokumentierbar, da das Angebot, zwei Wochen mietfrei in einem Hotel unterkommen zu können, für Abgeschobene gestrichen wurde. Daneben lassen sich auch Kriminalität oder ein Anheuern bei Aufständischen – also die landestypischen Alternativen der Existenzsicherung für erwachsene Männer ohne unterstützungsfähige und -willige soziale Netzwerke – nicht repräsentativ dokumentieren, da sie eine Selbstbezeichnung voraussetzen würden. Die Schwester eines Abgeschobenen meinte zu den offensichtlich ungenügenden Mitteln ihres Bruders:

»Wir wissen, dass unsere Unterstützung nicht reicht, und er hat keine Arbeit. Also fragen wir nicht nach, wovon er lebt.«

⁵⁰ Für Zusammenfassungen s. Stahlmann a. a. O. (Fn. 10).

⁵¹ Das deutsche Konsulat in Kabul ist nach der Zerstörung der Botschaft am 31.5.2017 weiterhin geschlossen. Visaverfahren müssen seither in Islamabad oder Neu-Delhi durchgeführt werden.

V. Konsequenzen und Perspektiven

So unterschiedlich die Fälle im Einzelnen sein mögen, liegt ihnen dennoch ein gemeinsames Muster zugrunde: Der Status als Abgeschobener aus Europa ist neben den allgemeinen Sicherheitsrisiken ursächlich für eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit von Gewalterfahrungen (insgesamt rund 90 Prozent der Befragten). Dadurch wird in der Konsequenz auch die Existenzgründung unmöglich gemacht, für die es kein erfolgreiches Beispiel gibt. Dass sich an dieser Lage absehbar etwas zum Besseren wenden würde, ist nicht zu erwarten. Denn selbst wenn eine mögliche offizielle Machtbeteiligung der Taliban im Rahmen eines »Friedensvertrags« unwahrscheinlicher Weise zu einem signifikanten Rückgang der Gewalt und Not führen sollte – die Gefahren, die der Status als Rückkehrer aus Europa mit sich bringt, würden damit sogar absehbar zunehmen. Dies führt zur Frage nach den Perspektiven Abgeschobener.

Die Frage, ob Abgeschobene planen, in Afghanistan zu bleiben, hat von den 51 Betroffenen, zu denen Informationen vorliegen,⁵² nur einer bejaht. Nach einer erneuten Abschiebung aus dem Iran sähe er keine Hoffnung mehr, das Land wieder verlassen zu können. Von den 26, die sich nach letztem Stand noch im Land aufhalten, hoffen 16 auf eine Rückkehr nach Deutschland per Visumsverfahren. Zu den Gründen hierfür zählen Eheschließungen, Kinder in Deutschland, das Angebot von Lehrstellen und laufende Asylverfahren. Immerhin drei der Abgeschobenen sind schon wieder per Visum nach Deutschland zurückgekehrt, was angesichts der langen Verfahrensdauer und der Hürden durch Wiedereinreisesperren eine beachtliche Zahl darstellt. Allerdings drohen diese Pläne in vielen anderen Fällen daran zu scheitern, dass die finanziellen Mittel nicht vorhanden sind oder die Verfahren angesichts der drohenden Gefahren zu lange dauern. So haben drei der Befragten sich zur erneuten Flucht entschieden, obwohl aussichtsreiche Visaverfahren (z. B. zum Ehegattennachzug nach Eheschließung oder zum Nachzug zu einem Kind in Deutschland mit subsidiärem Schutzstatus) bereits liefen. Die Gefahren, die sie mit der erneuten Flucht auf sich nahmen, erschienen ihnen als die relativ geringere Bedrohung gegenüber einem – auch nur vorübergehenden – weiteren Aufenthalt in Afghanistan.

Wie bedrohlich die Flucht ist, ist den Betroffenen schon aus eigener Erfahrung bekannt. Die größten Sorgen sind die mitunter tödliche Gewalt der iranischen und türkischen Polizei, die Angst im Mittelmeer zu ertrinken, die auch durch Berichterstattung über gesunkene Boote in der Ägäis in den afghanischen Medien bestätigt wird, Gewalt in den griechischen Flüchtlingslagern und die Angst vor erneuten Abschiebungen aus Iran und Türkei.

Mit Ausnahme des bereits genannten Befragten, der die Hoffnung auf eine Rückkehr nach Europa aufgegeben

hat, planen alle weiteren Personen (acht Befragte), die keine Chance auf ein Visum sehen und noch im Land sind, die Flucht. 22 weitere sind schon geflohen. Nach letztem Stand waren zwölf in Iran, Pakistan und Türkei, wobei sie dort maximal wenige Monate legal bleiben können und insbesondere Iran und Türkei aufgrund der dortigen Lage und der Abschiebungspraxis nur Durchgangsstationen Richtung Europa sind. Acht weitere sind in Griechenland und je einer in Österreich und Deutschland. Sieben dieser 22 mussten jedoch mehrfach fliehen, da sie erneut von Abschiebungen betroffen waren.

Versuche, sich durch Flucht den Gefahren in Afghanistan zu entziehen, sind offensichtlich kein ungewöhnliches Phänomen und die Aufenthaltsorte sind gut belegt. Insofern bestehen wenig Zweifel an den Aussagen der Betroffenen. Wie auch in anderen Themenkomplexen ist die Repräsentativität gegenüber denen, die nicht dokumentiert werden konnten, jedoch deutlich eingeschränkt. In besonderem Maße gilt das für eine Rückkehr durch Visumsverfahren, die ohne professionelle, soziale und finanzielle Unterstützung aus Deutschland kaum möglich scheint. Je weniger Unterstützung Betroffene haben, desto weniger sind sie jedoch auch in der Lage, eine Flucht in den Iran, in die Türkei und weiter nach Griechenland zu finanzieren. Diejenigen, die nicht dokumentiert werden konnten, sind somit nicht nur einem noch höheren Gewalt- und Verelendungsrisiko ausgesetzt, sondern auch weniger in der Lage, sich dieser Situation durch Flucht zu entziehen.

⁵² Nicht berücksichtigt wurden: Einmal Tod durch Suizid, dreimal k.A.

Unsere Angebote

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei www.ariadne.de unter »engagiert!«



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.